

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. September 1856.)

Der schweizerische Generalkonsul in London übersandte dem Bundesrathe, mit Zuschrift vom 16. dieß, ein vom Regierungsrathhalter des Staates Panama unterm 4. August l. J. erlassenes Dekret, wodurch räuberischen Angriffen von Seite dortiger Eingebornen vorgebeugt und für die seit längerer Zeit gefährdete Sicherheit der mit der Eisenbahn über die Landenge von Panama Reisenden gesorgt sein soll.

Das erwähnte Dekret enthält folgende Verordnung:

„Art. 1. An den Ankunfts- und Abfahrtstagen der Schiffe, die Reisende aus oder nach Kalifornien führen, wird der Departementspräsident oder der Stadt-Alkade, in Begleitung der für die Aufrechterhaltung der Ordnung nöthig erscheinenden Zahl Polizeimannschaft, sich nach dem Bahnhof verfügen.

„Art. 2. Wenn die verfügbare Polizeimannschaft zu dem obgedachten Zwecke nicht genügend erscheint, so mag der Präsident oder an dessen Stelle der Alkade die Hilfe der regulären Truppen ansprechen, zu welchem Ende er sich an die zuständige Militärbehörde zu wenden hat.

„Art. 3. Der Agent der amerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft für den stillen Ocean wird dem Departementspräsidenten zu gehöriger Zeit die Ein- oder Ausseiffungskunde für die Passagiere zur Kenntniß bringen; der Präsident hat hievon dem Alkaden sofort Anzeige zu machen, wenn er es für zweckmäßig erachtet, diesem Beamten seine dießfälligen Obliegenheiten zu übertragen.

„Art. 4. Die bewaffnete Mannschaft, die den Bahnhof gemäß obiger Verfügung zu besetzen hat, darf so wenig als der sie befehligende Funktionär denselben verlassen, bevor die Reisenden und ihr sämmtliches Gepäck vollständig ein- oder ausgeschifft sein werden.

„Art. 5. Für den unerwarteten Fall, daß zwischen den Reisenden und den Stadtbewohnern Streit entstehen sollte, hat der auf dem Bahnhof befindliche Beamte dem Staatsgouverneur sofort Anzeige zu machen, damit dieser die erforderlichen Maßregeln treffen kann.“

Mit Rücksicht auf den eröffneten Betrieb der Nordostbahn auf der Strecke Baden-Brugg, hat der Bundesrath die Aufhebung des Postbureau in Kreuzstraße beschlossen.

(Vom 25. September 1856.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die von der Regierung des Kantons Waadt der Westbahngesellschaft unterm 13. dieses Monats ertheilte Konzeßion für Erstellung einer Eisenbahn von Yverdon nach Baumarcus der h. Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Auf die Gesuche der Direktion der Glattthalbahn, vom 1. und 15. dieß, und in Anwendung des Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1853, hat der Bundesrath die hiernach bezeichneten Angestellten der Glattthalbahn für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit:

- a. den Bahningenieur;
- b. den Bahnaufseher;
- c. den Bahnwärter;
- d. die Stations- und Haltstellenvorsteher und deren Stellvertreter;
- e. die Zugführer und Kondukteure;
- f. die Lokomotivführer und die Heizer;
- g. die Wagenwärter.

Dabei wurde der Direktion genannter Eisenbahn zur Pflicht gemacht, den Militärbehörden der Kantone, in denen die genannten Angestellten militärpflichtig waren, und – bei Personen des eidgenössischen Stabes – dem schweizerischen Militärdepartement über Alter, Namen, Heimath und Wohnort, so wie über die militärische Stellung der Betreffenden, behufs Verichtigung der Mannschaftslisten, auch von Dienstentlassungen der betreffenden Eisenbahnangestellten, jeweilen die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

(Vom 26. September 1856.)

Zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Neuenburg ist Herr Léopold Dubourg, von La Coudre, bisheriger Postkommiss in La Chaux-de-Fonds, gewählt worden.

Herr Jakob Friedrich Bertoff, in Kleinhüningen, Kts. Basel-Stadt, ist zum Pulververkäufer in dort patentirt worden.

Be r i c h t i g u n g e n.

In dem in voriger Nummer dieses Blattes, Seite 480, erschienenen Beschlusentwurfe soll es im Art. 2 heißen: vom 1. Mai 1858 an gerechnet, statt „von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke.“

Die im Art. 5 aufgeführten Alinea 2, 3 und 4 gehören zum Artitel 4.

Auf Seite 496 hievor, oberste Zeile, lese man: unserer statt ihrer.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1856
Date	
Data	
Seite	515-516
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 036

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.